Marcel Blunier Breitigasse 13 8610 Uster

KR-Nr. 205/2016

An die Geschäftsleitung des Kantonsrates 8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend «Anpassung des Kirchengeläutes an die rechtliche Situation»

Antrag:

Der Regierungsrat wird durch die Annahme dieser Initiative beauftragt, alle erforderlichen Massnahmen einzuleiten damit im Kanton Zürich der zeitliche Umfang und die Lautstärke von Kirchengeläute stark reduziert wird, dass diesbezüglich die Rechte von nicht-religiösen oder andersreligiösen Einwohnern gewahrt werden.

Begründung:

Im vergangenen halben Jahr wurden bezüglich der Glaubens- und Gewissensfreiheit, bzw. Artikel 15 der Bundesverfassung, aufgrund religiöser Ansichten von Muslimen, sowohl vom Bundesgericht mit dem BGE 2C_121/2015 als auch mittels einer Rechtsabklärung der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft sehr tiefgehende rechtliche Abklärungen veröffentlicht.

Diese rechtlichen Abklärungen betreffen alle in der Schweiz vertretenen Religionen gleichermassen, keineswegs nur den Islam sondern auch die christlichen Religionen.

Auszuge aus dem Bundesgerichtsentscheid 2C 121/2015 Urteil vom 11. Dezember 2015

3.4. Die in den angeführten Ideen verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit wird (ebenso wie durch Art. 9 EMRK, Art. 18 UNO-Pakt II und Art.2 lit. i KV/SG) durch Art. 15 BV gewährleistet (Abs. 1). Sie räumt jeder Person das Recht ein, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Abs. 2). Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen (Abs. 3; sog. positive Glaubens- und Gewissensfreiheit). Umgekehrt darf niemand gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen (Abs. 4; sog. negative Glaubens- und Gewissensfreiheit). Die Religionsfreiheit umfasst demnach sowohl die innere Freiheit, zu glauben, nicht zu glauben oder seine religiösen Anschauungen zu ändern, wie auch die äussere Freiheit, entsprechende Überzeugungen innerhalb gewisser Schranken zu äussern, zu praktizieren und zu verbreiten - oder sie nicht zu teilen (BGE 139 I 280 E. 4.1 S. 282; 123 I 296 E. 2b/aa S. 300; 119 la 178 E.4c S. 184; Urteil 2C 897/2012 vom 14. Februar 2013 E.4.2), Sie enthält den Anspruch des Einzelnen darauf, sein Verhalten grundsätzlich nach den Lehren des Glaubens auszurichten und den Glaubensüberzeugungen gemäss zu handeln - oder aber Glaubensinhalten nicht zu folgen. Alle natürlichen Personen sind Träger der (positiven und negativen) Glaubens- und Gewissensfreiheit, unter ihrem Schutz stehen namentlich alle Religionen, unabhängig von ihrer quantitativen Verbreitung in der Schweiz, aber auch atheistische Weltanschauungen (BGE 134 I 56 E.4.3 S. 60, 49 E. 2.3 S. 51; 123 I 296 E. 2b/aa S. 300 f.; 119 la 178 E. 4b S. 184).

- 3.5. Aus dem soeben erwähnten Art, 15 Abs. 4 BV leitet sich der Grundsatz her, dass niemand gezwungen werden darf, «religiösem Unterricht zu folgen».
- Eingriffe in die Glaubens- und Gewissensfreiheit und Beeinträchtigungen von religiösen Gepflogenheiten sind nur zulässig, wenn sie die Voraussetzungen zur Einschränkung von Grundrechten erfüllen (Art. 36 Abs. 1-3 BV; BGE 139 I 280 E. 4.2 S. 282 f.; 134 I 56 E. 4.3 S. 60 f., 49 E. 2.3 S. 51 f.; 123 I 296;119 IV 260). Sie müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 1-3 BV).
- 7.1. Ob ein Grundrechtseingriff schwer ist, beurteilt sich grundsätzlich nach objektiven Kriterien (...)

Entscheidend ist demnach für die Bestimmung der Schwere des Eingriffs, ob die Betroffenen die konkrete Beeinträchtigung substanziiert als wesentliches Element bzw. als eine wichtige Verhaltensregel einer bestimmten Form religiöser Betätigung darlegen können, die sich herausgebildet hat, sodass die Schwere des Eingriffs objektiv nachvollziehbar wird und sich an äusseren Lebensumständen zeigt ...

8.1. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist zeitlich und örtlich variabel und umfasst zunächst die Polizeigüter (Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, öffentliche Ruhe etc.), aber auch kulturelle, ökologische sowie soziale Werte wie sie namentlich in den Staatsaufgaben zum Ausdruck kommen ...

8.2.2.

(...)

Das Tragen religiöser Symbole eröffnet die Möglichkeit einer Beeinflussung der Schulkinder und von Konflikten mit Eltern, was zu einer Störung des Schulfriedens führen und die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule gefährden kann. So kann die Grundrechtsausübung der Schülerin der negativen Religionsfreiheit ihrer Mitschüler und deren Eltern entgegenstehen, welche die Freiheit beinhaltet, einem nicht geteilten Glauben fern zu bleiben (Art. 15 Abs. 4 BV vgl. hiervor E. 3.4). Daher ergibt sich namentlich kein Anspruch, von Andersgläubigen die Einhaltung der eigenen Glaubensgeboteeinzufordern (BGE 135 I 79 E. 7.2 S. 89 f.; hiervor E. 4.2). Insofern besteht ein öffentliches Interesse daran, dass vom Tragen religiöser Symbole einzelner Schüler kein Druck auf Mitschülerinnen und Mitschüler entsteht, solche ebenfalls zu tragen. Umgekehrt reicht der Grundrechtsschutz gegenüber Dritten jedoch nicht so weit, dass er einen Anspruch vermitteln könnte, mit keinen fremden Glaubensbekenntnissen konfrontiert zu werden (Art. 15 Abs. 4 BV;

9.1 . Das Gebot der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV, 36 Abs. 3 BV Art. 9 Ziff. 2 EMRK) verlangt, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Zieles geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist. Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht einschneidender sein als erforderlich (...)

Die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen sind dabei anhand der gegebenen Umstände bzw. des aktuellen sozialen Hintergrunds objektiv zu würdigen und zueinander in Bezug zu setzen

9.4.1. Es ist zutreffend, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit die Freiheit gewährleistet, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben; dies bezieht sich auch auf Verhaltensweisen und Symbole, in denen sich eine Religion darstellt (vgl. hiervor E. 8.2.2; Urteil 2C_897/2012 vom 14. Februar 2013 E. 4.2). Die Ausübung der eigenen Glaubens- und Gewissensfreiheit wird insofern von der Religionsfreiheit der andern begrenzt.

10.2. Ein von der Schülerin ausgehender Druck, dass andere Schülerinnen ebenfalls ein Kopftuch bzw. andere religiöse Insignien tragen, ist vorliegend nicht glaubhaft dargelegt. Vom Tragen der Kopfbedeckung allein - und dies gilt entsprechend auch für andere religiöse Symbole, wie die jüdische Kippa, das Habit christlicher Ordensschwestern und -brüder oder das Kreuz, das sichtbar getragen wird - geht noch kein werbender oder gar missionierender Effekt aus.

Wertung des Kirchengeläutes aufgrund dieser aktuellen Rechtssprechung des Bundesgerichts:

Das Bundesamt für Statistik hat am 28. Januar 2016 Zahlen betreffend Religiosität veröffentlicht. Demzufolge waren im Jahr 2014 23% der Schweizer Bevölkerung konfessionslos. Nun leben wir im Jahr 2016, der Anteil der konfessionslosen Bevölkerung durfte unterdessen knapp 25% betragen, d. h. etwa jede vierte in der Schweiz wohnende Person ist konfessionslos. Somit werden in der Schweiz täglich etwa 2 Millionen Personen gegen ihren Willen mit Glöckengeläute beschallt.

Das Kirchengeläute stellt keineswegs eine passive Äusserung einer Religionszugehörigkeit dar, wie es unaufdringliche Symbole oder unaufdringliche Kleidungsstücke darstellen. Das christliche Kirchengeläute ist eine aktive religiöse Handlung in der Öffentlichkeit, von sehr aufdringlicher Art und beabsichtigt klarerweise, Personen dazu zu bringen, dass sie religiöse Handlungen wie das Beten oder Kirchenbesuche vornehmen sollen. Es verfolgt ganz klar einen werbenden und missionarischen Zweck, stellt deshalb für alle nicht-religiösen oder anders-religiösen Bewohner dieses Landes einen fast unausweichlichen Zwang dar, die christlichen Religionsansichten zur Kenntnis nehmen zu müssen.

Nicht-religiöse oder anders-religiöse Einwohner dieses Landes dürfen aber nicht gezwungen werden religiöse Handlungen wie dem täglichen Glockenläuten zuhören zu müssen, dürfen nicht gezwungen werden, aufdringliche religiöse Werbung zur Kenntnis nehmen zu müssen, dürfen nicht unter Druck gesetzt werden, sich religiösen Ansichten zu beugen.

Abgesehen davon stellt dieses Geläute auch eine sehr erhebliche Lärm-Belästigung insbesondere von Personen dar, welche in der Nähe von Kirchen wohnen (müssen). Lärm macht bekanntlich krank. Das Kirchengeläute ist ein rücksichtsloses und dominierendes Verhalten der christlichen Religionsgemeinschaften gegen nicht- oder anders- gläubige Bewohner des Landes, missachtet vorsätzlich die Rechte dieser Bewohner auf Ruhe.

Bundesgerichtsentscheid 2C_121/2015 In der Erwägung 3.5:

«Die Neutralitätspflicht verbietet insofern generell eine Parteinahme des Staates zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten Religion und mithin jede Sonderbehandlung von Angehörigen einer Religion, die einen spezifischen Bezug zu deren Glaubensüberzeugung aufweist (BGE 139 I 292 E.

8.2.3 S. 304; MÜLLER/SCHEFER, a.a.O., S. 276, 735; vgl. bereits hiervor E. 3.3).»

Gemäss Bundesverfassung ist es in der Schweiz nicht zulässig, auf Moscheen Minarette zu bauen. Somit ist es Muslimen nicht möglich, ihre Gläubigen von Minaretten aus zu beschallen. Solche Beschallung ist nur den Christen vorbehalten. Offensichtlich geniessen Christen in der Schweiz eine rechtswidrige Sonderbehandlung. Liegt das daran dass eine grosse Anzahl der Schweizer Parlamentarier der christlichen Religionsgemeinschaft angehört und ist diese Sonderbehandlung somit Ausfluss einer willkürlichen Bananenrepublik-Demokratie? Es erstaunt nicht dass in der Schweiz weniger als 50% aller Stimm- und Wahlberechtigten an Abstimmungen oder Wahlen teilnehmen.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit christlich-religiöser Personen würde durch die Verminderung des Kirchengeläutes nicht unverhältnismässig eingeschränkt. Es steht diesen Personen immer frei, selbst zu glauben was sie wollen. Es steht ihnen aber nicht zu, von anderen

Personen die Einhaltung der eigenen Glaubensgebote einzufordern, andere Leute religiösmotiviert zu belästigen und sie mit irgendwelchen Methoden, wie beispielsweise Beschallung, zu christlich-religiösem Verhalten aufzufordern.

Somit ist es aus rechtlichen Gründen klar angebracht dass das christliche Kirchengeläute sowohl bezüglich dem zeitlichen Umfang als auch bezüglich der Lautstärke massiv reduziert wird.

Es würde vollkommen genügen wenn das Glockengeläute nur an ganz wenigen höchsten religiösen Feiertagen und zu vernünftigen Tageszeiten ertönen würde. Dagegen hätten wohl auch nicht-religiöse oder anders-religiöse Personen nichts einzuwenden.

Zürich, 30. Mai 2016

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier